



Erasmus+

Leitfaden für ERASMUS+ Studierende
gültig ab dem
Sommersemester 2021



I. Allgemeine Informationen	3
1. Allgemeine Informationen - Auslandsstudium für Studierende (SMS)	3
2. Teilnehmende Länder.....	3
3. Bilaterale Verträge	3
4. ERASMUS+ Studierendenmobilität (SMS)	3
5. Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Erasmus+ Studienaufenthalt.....	4
6. ERASMUS+ Auslandspraktikum für Studierende (SMP)	4
7. Voraussetzungen für ein Erasmus-Auslandspraktikum.....	5
8. Auswahlkriterien für Studierendenmobilität	5
9. Anmeldung (Application) und Einschreibung an der Partnerhochschule	5
10. Förderung	6
11. Unterkunft	8
12. Versicherung.....	8
13. Verkürzung bzw. Verlängerung des ERASMUS-Studienaufenthaltes.....	8
14. Rücktritt bzw. Studienabbruch.....	9
15. Mehrfache Teilnahme am ERASMUS-Programm	9
16. Anerkennung von erbrachten Studienleistungen	9
17. Rückmeldung und Beurlaubung	9
18. Verpflichtende Sprachtests	9
19. Ihr Engagement für andere	10
II. Einzureichende Dokumente	10
1. Grant Agreement.....	10
2. Learning Agreement (LA).....	10
3. Confirmation of arrival	11
4. Confirmation of Stay.....	11
5. Online-Abschlussbericht/ „Online Survey“ der Europäischen Union.....	11
6. Ausführlicher Erfahrungsbericht	12
7. Notenbescheinigung.....	12
III. Checkliste und Fragen	12
1. Checkliste Dokumente & Fristen:.....	12
2. Fragen?! Das sind Ihre Ansprechpartner im AAA:.....	12



I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Allgemeine Informationen - Auslandsstudium für Studierende (SMS)

ERASMUS+ ist ein Hochschulprogramm der EU und fördert u. a. Studienaufenthalte und Auslandspraktika von Studierenden von 3 bis 12 Monaten in insgesamt 34 europäischen Ländern.

https://eu.daad.de/neu/info_studierende/de/

Information zu Erasmus+ in Deutschland unter www.erasmusplus.de

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/index_en.htm

Information zur Sprachenförderung online (OLS) unter <https://erasmusplusols.eu/>

Mit Erasmus+ können Studierende während jeder Studienphase Aufenthalte in den Programmländern im europäischen Ausland absolvieren:

- Je bis zu zwölf Monate im Bachelor, Master, Doktorat bzw. 24 Monate für einzügige Studiengänge (Staatsexamen etc.).
- Studienaufenthalte im europäischen Ausland von je 3-12 Monaten Länge (auch mehrfach).
- Praktika im europäischen Ausland von je 2-12 Monaten Länge (auch mehrfach).
- Praktika innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Studienphase (Graduiertenpraktika), falls die Bewerbung innerhalb des letzten Jahres der Studienphase erfolgt ist.

Die Pflichten und Rechte der Studierenden im Erasmus+ Programm sind in der „**Erasmus+ Studentencharta**“ geregelt, die Sie auf der Homepage des AAA finden.

2. Teilnehmende Länder

Die im ERASMUS+ Programm förderfähigen Länder finden Sie hier:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/documents/erasmus-plus-eligible-countries_en.pdf

3. Bilaterale Verträge

Die Grundlage für die ERASMUS+ Hochschulkooperationen sind vertragliche Regelungen („bilaterale Vereinbarungen“) zwischen jeweils zwei europäischen Hochschulen. In diesen bilateralen Vereinbarungen für fachbezogene Studienaufenthalte wird die Anzahl der Studierenden sowie die Dauer der Auslandsaufenthalte festgelegt. Ein Auslandsaufenthalt umfasst mindestens 3 und maximal 12 Monate innerhalb eines akademischen Jahres. An beiden Partnerhochschulen gibt es ERASMUS+ Programmkoordinatoren, die die Austausch fachlich betreuen und ggf. koordinieren.

4. ERASMUS+ Studierendenmobilität (SMS)

- ziellandabhängige, finanzielle Zuschüsse für ihren Studienaufenthalt im Ausland, Die Förderungsdauer liegt zwischen 3 und 12 Monaten
- mehrmalige Erasmus+ Aufenthalte sind möglich: Je bis zu zwölf Monate im Bachelor, Master, Doktorat. Mindestlaufzeit 3 Monate



-
- eine Befreiung von Studien-, Registrierungs-, Prüfungs-, Labor- und Bibliotheksgebühren an der Gasthochschule,
 - Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Auslandsaufenthalts (kulturell, sprachlich, organisatorisch),
 - ggf. einen durch Erasmus+ geförderten Onlinesprachkurs im Rahmen des Online Linguistic Support (OLS),
 - ggf. Sonderzuschüsse für einen Auslandsaufenthalt mit Kindern,
 - ggf. Sonderzuschüsse für besondere Bedürfnisse bzw. Behinderung
 - akademische Anerkennung von Studienleistungen (muss im Vorfeld mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden geklärt werden)
 - Standardisiertes Bewerbungsverfahren

5. Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Erasmus+ Studienaufenthalt

- An deutschen Hochschulen immatrikulierte Studierende können ERASMUS-Mobilitätzuschüsse in Anspruch nehmen. Neben Deutschen und Staatsangehörigen eines am Programm teilnehmenden Landes können auch Staatsangehörige von Drittstaaten (nicht EU-Mitgliedsländer) am Erasmus Programm teilnehmen, die ein (vollständiges) Studium in Deutschland absolvieren, welches zu einem anerkannten Abschluss führt.
- Erasmus Auslandsstudium ist ab dem dritten Studiensemester möglich
- Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule, mit der die Heimathochschule eine Erasmus-Kooperationsvereinbarung (Inter-Institutional Agreement) abgeschlossen hat
- Die fachlichen Bewerbungsvoraussetzungen (akademische Leistungen) der Fakultät müssen erfüllt werden
- Die fremdsprachlichen Voraussetzungen der Partnerhochschule müssen erfüllt werden
- Motivation und Zielsetzung müssen erkennbar sein
- Heimat- und Gasthochschule besitzen eine gültige Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE)

6. ERASMUS+ Auslandspraktikum für Studierende (SMP)

Studierende können mit Erasmus+ Praktika in Unternehmen oder Organisationen im europäischen Ausland absolvieren. Die Aufenthalte werden in allen Programmländern gefördert.

- EU-Praktikumsvertrag zwischen Hochschule, Unternehmen und Studierendenem
- akademische Anerkennung des Praktikums
- Begleitung während des Praktikums durch je einen Ansprechpartner an der Heimathochschule und im Unternehmen
- Förderung auslandsbedingter Mehrkosten
- Unterstützung bei der Vorbereitung (kulturell, sprachlich, organisatorisch)
- Sonderzuschüsse für Studierende mit Behinderung



7. Voraussetzungen für ein Erasmus-Auslandspraktikum

- Reguläre Immatrikulation an einer deutschen Hochschule
- Nicht förderbar sind Praktika in EU-Institutionen und anderen EU-Einrichtungen einschließlich spezialisierter Agenturen (vollständige Liste unter http://europa.eu/institutions/index_de.htm) und Einrichtungen, die EU-Programme verwalten.

8. Auswahlkriterien für Studierendenmobilität

Die folgenden Kriterien sind für eine fristgerechte Auswahl entscheidend:

1. fachliche Voraussetzungen
2. ausreichende Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache
3. Motivation:
 - a. frühzeitiges Interesse
 - b. Form der Bewerbung
 - c. Eindruck im Gespräch
 - d. Zuverlässigkeit
4. Formale Voraussetzungen (vollständige Bewerbungsunterlagen, fristgerechte Einreichung)

Falls fachliche, sprachliche oder formale Voraussetzungen fehlen, wird die Bewerbung abgelehnt. Alle Studierenden, die einen Studienaufenthalt an einer europäischen Partnerhochschule absolvieren, erhalten einen ERASMUS+ Zuschuss. Durch das mit den Partnerhochschulen abgeschlossene Kooperationsabkommen, müssen Sie an keiner der ERASMUS+ Partnerhochschulen Studiengebühren bezahlen.

Die Auswahl der Studierenden erfolgt zunächst über das Anmeldeformular für einen Auslandsaufenthalt, welches Sie im AAA erhalten. Hier können Sie zwei Hochschulen auswählen. In diesem Formular tragen Sie bitte auch Ihren Gesamtnotendurchschnitt und die Note des Vor-Bachelors ein. Das AAA teilt Ihnen daraufhin mit, ob an der von Ihnen gewählten Partnerhochschule für das von Ihnen gewählte Semester ein Platz verfügbar ist, und setzt Sie daraufhin auf die Reservierungsliste. Sie erhalten einige Monate vor dem Bewerbungsschluss (siehe Broschüre „Studium im Ausland“) einen Link zu der Online-Bewerbung der THU. Mit der Bewerbung reichen Sie ein Learning Agreement ein, welches von dem Dekan und dem Prüfungsausschussvorsitzenden Ihrer Fakultät unterschrieben wird. Mit dieser Unterschrift haben Sie automatisch auch die Zulassung zur Teilnahme an dem Austauschprogramm erhalten.

9. Anmeldung (Application) und Einschreibung an der Partnerhochschule

Nach der erfolgreichen Bewerbung und Nominierung müssen Sie sich häufig innerhalb bestimmter Fristen an der Partnerhochschule anmelden (Online Bewerbung). Häufig stehen diesbezüglich Informationen auf der Homepage der Partnerhochschulen bzw. werden Ihnen per Mail zugeschickt. Stellen Sie sicher, dass Sie die Fristen für die Einsendung der Anmeldeformulare einhalten! Verpassen Sie die Anmeldefristen, kann keine Teilnahme an ERASMUS+ garantiert werden! Bleiben Sie in Kontakt mit der Partnerhochschule, um Fragen bzw. Termine zur Anreise, Unterkunft, Kurswahl, Einschreibung, Orientierungswochen etc. zu klären.



10. Förderung

Die finanzielle Förderung von Erasmus+ Aufenthalten von Studierenden orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Zielländern („Programmländer“).

Der Mobilitätzuschuss wird für den im Grant Agreement (siehe Punkt II, einzureichende Dokumente) festgelegten Zeitraum berechnet. Zu Beginn des Auslandsaufenthaltes erhalten Sie einen Teil der vorgesehenen Summe auf dem im Grant Agreement genannten deutschen Konto. Erst nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes und Abgabe aller nötigen Dokumente erhalten Sie eine zweite Auszahlung

Gruppe	Länder	Studium pro Monat
1 (höhere Lebenshaltungskosten)	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	450 Euro
2 (mittlere Lebenshaltungskosten)	Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	390 Euro
3 (niedrigere Lebenshaltungskosten)	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Republik Nord Mazedonien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	330 Euro

Eine Förderung ist nur für den Zeitraum möglich, der von der Gastuniversität offiziell bestätigt wird. Der endgültige Aufenthaltszeitraum wird also erst nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland (siehe Confirmation of Stay) bestimmt! Der Förderzeitraum muss jedoch nicht dem offiziell bestätigten Aufenthaltszeitraum entsprechen, sondern kann kürzer sein! „Zu viel“ erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert und sind unverzüglich nach Aufforderung zurückzuzahlen.

Ein Fördermonat hat nach EU-Vorgaben genau 30 Tage. Jeder Studierende erhält zunächst pro Auslandssemester eine 3-monatige Förderung (Aufenthalt muss mindestens 3 Monate, d.h. 90 Tage betragen). Für Zeiträume vor und nach dem Studienaufenthalt (z.B. für Wohnungssuche oder Sprachkurse vor Semesterbeginn) kann leider keine Förderung gezahlt werden!

Wenn Sie die unter Punkt II aufgeführten Dokumente nicht oder nicht fristgerecht einreichen, erlischt der Anspruch auf die ERASMUS-Förderung und Sie müssen die ggf. bereits erhaltene Förderung zurückzahlen!

Studierende, die Förderleistungen anderer Organisationen erhalten (z.B. DFH, Begabtenförderung, Studienstiftung, etc.) müssen sich bei ihrem Stipendienggeber vergewissern, ob sie die ERASMUS-Auslandsstudienbeihilfe zusätzlich in Anspruch nehmen dürfen. Eine parallele Förderung von Teilnehmern für gleichartige Kosten aus Mitteln anderer EU-Programme ist ausgeschlossen.

Sonderförderung

Informationen über zusätzliche Fördermöglichkeiten innerhalb des ERASMUS-Programms für Studierende, die ein oder mehrere Kinder mitnehmen, sowie Studierende mit einem



Behinderungsgrad (GdB) von mindestens 30% erhalten Sie bei Frau Wagner, stephanie.wagner@thu.de

Sondermittel für Studierende mit Behinderung

Inklusion und Chancengerechtigkeit sind zentrale Anliegen des Erasmus+ Programms. Daher können Projektträger für Studierende mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung (GdB) ab 50 Sondermittel bei der NA DAAD beantragen (Individualantrag). Geförderte mit einem GdB ab 30 erhalten ein social top-up in Höhe von 200,-- € pro Monat aus Erasmus+ Projektmitteln des Projektträgers.

für Studierende mit einem GdB von mindestens 50 kann ein personenbezogener Antrag („Individualantrag“) auf Sonderförderung gestellt werden. Der Antrag sollte zwei Monate vor Beginn des Aufenthalts bei der NA DAAD vorliegen. Die Förderung kann nur für einen finanziell geförderten Zeitraum beantragt werden.

Der Zuschuss wird auf Basis der durch den Auslandsaufenthalt bedingten Mehrkosten errechnet, sofern nicht andere nationale Stellen (Integrationsämter, Krankenkassen, Landschaftsverbände, Sozialämter, Studentenwerk) diese finanzieren. Diese sind bei der Antragstellung aufzuführen und nachzuweisen.

Vorbereitende Reisen für behinderte Erasmus+ Studierende (ab GdB 50)

Schwerbehinderte Studierende, die zum Studium oder (Graduierten-) Praktikum in ein Programmland gehen, können während einer Vorbereitungsreise die Bedingungen vor Ort erkunden (barrierearmer Wohnraum, Zugänglichkeit des Campus etc.). Eine Begleitperson kann mitfahren (nur Übernahme der Fahrtkosten im Rahmen der Pauschalen).

Nützliche Informationen zu behindertengerechten Hochschulen der European Agency for Development in Special Needs Education: www.european-agency.org.

Sondermittel für Studierende, die ihr Kind/Ihre Kinder während des ERASMUS+ Aufenthaltes mitnehmen

Studierende, die ihr Kind/ihre Kinder mit zum Erasmus+ Studienaufenthalt in ein Programmland nehmen, können Sondermittel in Höhe von zusätzlich 200,-- € pro Monat erhalten.

Die maximale monatliche Förderhöhe wird vorgegeben durch drei Ländergruppen. Dies gilt nicht für SMP-Geförderte.

Auslands-BAföG

BAföG-berechtigte Studierende können für den ERASMUS-Auslandsaufenthalt BAföG in Anspruch nehmen. Die EU-Zuschüsse bleiben bis höchstens 300 Euro/Monat anrechnungsfrei. Infos unter www.das-neue-bafoeg.de



11. Unterkunft

Mit der Teilnahme am ERASMUS-Programm ist keine Garantie zur Unterkunftsbereitstellung verbunden. Eine Unterkunft müssen Sie also selbst suchen - entweder in einem Wohnheim der Partnerhochschule oder auf dem freien Wohnungsmarkt in der jeweiligen Stadt. Informationen darüber erhalten Sie meist auf der Homepage der Partnerhochschule. Viele Tipps finden Sie außerdem in den Erfahrungsberichten Ihrer Vorgänger, die Sie im AAA finden. Beachten Sie, dass die Wohnheimzimmer meist nach dem Prinzip „first come, first served“ vergeben werden und in vielen Städten ein akuter Unterkunftsmangel herrscht. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig mit diesem Thema zu beschäftigen!

12. Versicherung

Mit einem ERASMUS Mobilitätzuschuss ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Weder die EU noch die THU haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen in Zusammenhang mit Ihrem Auslandsaufenthalt entstehen. Sie müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen! Folgende Versicherungen sollten gegeben sein: ggf. Reiseversicherung; Haftpflichtversicherung; Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen; Risikolebensversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland).

Darüber hinaus müssen Sie im Besitz einer im Gastland gültigen Krankenversicherung sein. Gesetzlich Versicherte: In allen EU-Staaten sowie Liechtenstein, Norwegen, Island und der Schweiz gilt die „European Health Insurance Card (EHIC)“. Eine EHIC erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Ob Sie bereits im Besitz einer EHIC sind erkennen Sie an den EU-Sternchen auf der Rückseite Ihrer Krankenversicherungskarte. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=en>

Für Reisende in die Türkei muss i.d.R. eine private Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden. Privat Versicherte sollten sich vor der Abreise mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung setzen, um den Umfang des Versicherungsschutzes zu erfragen. Gegebenenfalls ist eine Zusatzversicherung sinnvoll! Zum Beispiel besteht die Möglichkeit, in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden: www.daad.de/versicherung

13. Verkürzung bzw. Verlängerung des ERASMUS-Studienaufenthaltes

Ein ERASMUS-Studienaufenthalt muss mindestens 3 Monate (90 Tage) und maximal 12 Monate (360 Tage) betragen. Einzige Ausnahme sind die in manchen Ländern angebotenen Trimester oder Terms, die weniger als 3 Monate dauern. Das heißt jedoch nicht automatisch, dass Sie Ihren Aufenthalt beliebig verkürzen oder verlängern können.

Sollten Sie für ein ganzes Jahr nominiert sein und sich vor Ort entscheiden, nur ein Semester zu bleiben, ist das in gut begründeten Fällen möglich. Bitte in diesem Fall rechtzeitig Ihre Fakultät, die Gasthochschule und insbesondere das AAA informieren.

Sollten Sie für ein Semester nominiert sein und sich vor Ort entscheiden, um ein weiteres Semester zu verlängern, ist das grundsätzlich nur vom WS auf das darauf folgende SS, aber nicht vom SS auf das darauf folgende WS möglich. Bitte rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung beim AAA einreichen. Der



Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglichen Aufenthalts im AAA vorliegen. Eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer bedeutet jedoch keine automatische Verlängerung des Stipendiums. Letzteres wird anhand der verfügbaren Mittel entschieden (sog. „Zero Grant“)! Bei einer Verlängerung müssen ein neues / aktualisiertes Grant Agreement und ein neues Learning Agreement abgeschlossen werden.

14. Rücktritt bzw. Studienabbruch

Wenn Sie von Ihrem ERASMUS-Studienplatz noch vor der Abreise zurücktreten wollen / müssen, ist dies unverzüglich bei Frau Wagner im AAA zu melden und schriftlich zu begründen. Wenn Sie Ihren ERASMUS-Studienaufenthalt unbegründet nach weniger als 3 Monaten (90 Tagen) im Gastland abrechnen, ist das komplette bis dann ausgezahlte ERASMUS-Stipendium zurückzuzahlen. Ein Abbruch des Aufenthaltes wegen Krankheit kann gefördert werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt.

15. Mehrfache Teilnahme am ERASMUS-Programm

ERASMUS-Aufenthalte (Studium und/ oder Praktikum) sind in jeder Studienphase, also jeweils für Bachelor, Master und PhD für max. 12 Monate möglich. Die 12 Monate können beliebig in Studium + Praktikum aufgeteilt werden.

16. Anerkennung von erbrachten Studienleistungen

Das ERASMUS+-Programm sieht vor, dass an der Gasthochschule erbrachte Studienleistungen an der Heimathochschule anerkannt werden können. Die Anerkennung müssen Sie selbst beantragen. Zuständig dafür sind die entsprechenden Fakultäten in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss. Es empfiehlt sich ausdrücklich, bereits vor der Abreise mit dem Anerkennungsbeauftragten und den betroffenen Professoren über Ihr Studienvorhaben zu sprechen und im Voraus zu klären, welche Leistungen Sie im Ausland erbringen sollten (z.B. Klausuren, Länge der Hausarbeiten, etc.), damit sie an der THU anerkannt werden. Die Absprachen sind schriftlich im Learning Agreement zu dokumentieren!

17. Rückmeldung und Beurlaubung

Bitte vergessen Sie nicht, sich an der THU für die Semester zurückzumelden, die Sie im Ausland verbringen. Die Teilnahme am ERASMUS-Programm setzt die Immatrikulation an der Heimathochschule voraus! Sie können darüber hinaus auf Antrag für das gewünschte Semester/Jahr beurlaubt werden.

18. Verpflichtende Sprachtests

Die Europäische Kommission hat einen Online-Sprachtest für die großen Sprachen (DE, EN, ES, FR, IT, NL) zur Verfügung gestellt. Dieser ist für alle Studierenden/Graduierten sowohl nach der Auswahl/vor Beginn der Mobilität als auch nach Beendigung des Aufenthalts verpflichtend in der Arbeitssprache zu absolvieren. Er ist jedoch kein Auswahlkriterium für die Förderung im Programm Erasmus+ und gilt nicht für Muttersprachler. Die Durchführung des Sprachtests soll nach Auswahl der in Erasmus+ zu fördernden Teilnehmer als Einstufungstest zur Dokumentation ihres aktuellen Sprachstandes dienen. Er sollte sowohl vor deren Auslandsaufenthalt als auch am Ende des jeweiligen Auslandsaufenthalts



stattfinden, um miteinander vergleichbare Ergebnisse zu erhalten und ggf. erzielte Fortschritte der geförderten Teilnehmer beim Spracherwerb erfassen zu können.

Die systematische, europaweit flächendeckende Überprüfung der Entwicklung der individuellen Sprachkompetenz ermöglicht eine Evaluierung der Wirksamkeit von Erasmus+.

Zwischen Partnerhochschulen/-einrichtungen in Inter-Institutional Agreement (IIA) und Learning Agreement (LA) getroffene Vereinbarungen über bestimmte Sprachlevel sind somit nicht mit Online-Test zu belegen/zu verwechseln. Diese Sprachkompetenzen müssen bei der Auswahl der Teilnehmer durch andere Nachweise abgesichert werden.

Aktuelle Informationen zur Erasmus+ Sprachenförderung (FAQ und Handbücher) veröffentlicht die Europäische Kommission (<https://erasmusplusols.eu/de/>).

Sprachtests und Sprachkurse sind für alle 24 Sprachen der Europäischen Union verfügbar

19. Ihr Engagement für andere

Sie wollen sich nach Ihrer Rückkehr engagieren und internationale Neuankömmlinge an der THU kennen lernen und betreuen? Dann melden Sie sich in unserem Internationalen Buddy Programm an.

II. EINZUREICHENDE DOKUMENTE

Sollten Sie Dokumente verlegen, können Sie diese auf unserer Homepage herunterladen. Bitte fertigen Sie zur Sicherheit von allen ausgefüllten und unterzeichneten Formularen eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen an.

Wenn Sie die unten genannten Dokumente nicht oder nicht fristgerecht einreichen, dürfen Sie den ERASMUS-Studienplatz nicht annehmen und müssen die ggf. bereits erhaltene Förderung zurückzahlen!

1. Grant Agreement

Damit werden die Höhe sowie die Bedingungen der ERASMUS-Förderung vereinbart. Sollte sich Ihre Bankverbindung im Laufe des Auslandsaufenthaltes ändern, informieren Sie uns bitte unverzüglich per E-Mail

ABGABEFRIST: Im Original, vor der Abreise

2. Learning Agreement (LA)

Auflistung Ihres Studienprogramms an der Gasthochschule. Informieren Sie sich im Vorfeld über das Kursangebot an der Gasthochschule und besprechen sich mit dem/der zuständigen Professor/in bzw. Anerkennungsbeauftragten an der THU. Es sollen üblicherweise Kurse im Umfang von 30 ECTS-Punkten pro Semester (Richtwert) belegt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie für den Erhalt der ERASMUS-



Förderung seitens der THU dazu verpflichtet sind, mindestens 20 ECTS pro Semester zu erwerben (=bestehen). Eine eingescannte Kopie des Learning Agreements ist ausreichend.

Das erste Learning Agreement soll idealerweise vor der Abreise abgeschlossen werden. Da manche Universitäten ihr Kursprogramm erst sehr spät veröffentlichen, empfiehlt es sich jedoch in manchen Fällen, es erst vor Ort abzuschließen.

Ausfüllhilfe:

Tabelle A beinhaltet alle Kurse/Laborarbeiten/Blockpraktika/etc., die Sie an der ausländischen Gasthochschule absolvieren möchten. Tabelle B beinhaltet in Absprache mit dem Anerkennungsbeauftragten die Komponenten, die Ihnen an der THU angerechnet werden. Es muss keine direkte Übereinstimmung zwischen Tabelle A und B geben! Wenn die Fächer als Zusatz-Fächer absolviert werden und so auch in Ihrem Abschlusszeugnis erscheinen, kopieren Sie die Angaben aus Tabelle A.

Bitte machen Sie selbst Angaben zum Niveau Ihrer Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache der Gastuniversität. Bitte kümmern Sie sich um die nötigen Unterschriften / Stempel aller Parteien. Wir akzeptieren keine unvollständigen Dokumente!

3. Confirmation of arrival

Das Dokument ist umgehend nach der Registrierung von Ihrer Gasthochschule (International Office, Registration Office oder ERASMUS-Koordinator) auszufüllen und bestätigt Ihren offiziellen Beginn der Mobilität.

ABGABEFRIST: unmittelbar nach der Ausstellung als Scan in guter Qualität per E-Mail an das AAA (wagner@hs-ulm.de) senden.

4. Confirmation of Stay

Das Dokument ist unmittelbar vor dem letzten offiziellen Tag von Ihrer Gasthochschule (International Office, Registration Office oder ERASMUS-Koordinator) auszufüllen und bestätigt Ihr offizielles Ende der Mobilität. Entweder Sie bekommen das bestätigte Original Dokument sofort von der Gastuniversität ausgehändigt (diese Variante ist zu empfehlen) oder das Original wird von der Gastuniversität per Post dem AAA der HS Ulm zugeschickt.

ABGABEFRIST: spätestens 3 Wochen nach dem bestätigten letzten Tag im Original im AAA abgeben!

5. Online-Abschlussbericht/ „Online Survey“ der Europäischen Union

Mit dem Start des neuen ERASMUS+ Programms wurde das sog. „Mobility Tool“ der EU eingeführt, in welches einige Ihrer persönlichen Daten an die EU übertragen werden müssen. Das „Mobility Tool“ dient zur Erstellung von europaweiten Statistiken und Evaluation von ERASMUS Aktivitäten. Sie erhalten nach Beendigung Ihres Aufenthaltes von der EU per E-Mail eine Aufforderung zum Ausfüllen des Online-Abschlussberichts. Zeitaufwand: ca. 15 Minuten.



ABGABEFRIST: voraussichtlich 30 Tage ab Erhalt der E-Mail. Unbedingt eventuelle davon abweichende Hinweise in der E-Mail von der EU beachten und am besten direkt nach Erhalt der Mail ausfüllen. Eine separate Abgabe dieses Online-Berichts im AAA ist nicht notwendig!

6. Ausführlicher Erfahrungsbericht

Die Anleitung zur Erstellung des Erfahrungsberichts finden Sie unter <https://studium.hs-ulm.de/de/studienorganisation/wege-ins-ausland> (bei Downloads). Die Berichte werden im Intranet allen anderen Studierenden zugänglich gemacht.

ABGABEFRIST: nur in elektronischer Form binnen 3 Wochen nach dem bestätigten letzten Tag per E-Mail an wagner@hs-ulm.de senden.

7. Notenbescheinigung

Die Notenbescheinigung (Transcript of Records, Relevé des Notes, Expediente Académico) oder einen Nachweis über die im Ausland erbrachten Leistungen wird von allen ERASMUS-Studierenden verlangt - unabhängig davon, ob Sie Leistungen anerkennen lassen wollen oder nicht.

ABGABEFRIST: Kopie abgeben oder Scan in guter Qualität per E-Mail an das AAA (wagner@hs-ulm.de) senden.

III. CHECKLISTE UND FRAGEN

1. Checkliste Dokumente & Fristen:

- Grant Agreement (im Original)
- Learning Agreement (vor, während und nach dem Aufenthalt)
- Confirmation of arrival: (Fax/Scan unmittelbar nach Registrierung vor Ort)
- Confirmation of stay: (Original, max. 3 Wochen nach Beendigung)
- Online-Abschlussbericht (online, nach Aufforderung der EU)
- Erfahrungsbericht (Mail, max. 3 Wochen nach Beendigung)
- Notenbescheinigung (Kopie/Fax/Scan, spätestens 4 Wochen nach Beendigung)

2. Fragen?! Das sind Ihre Ansprechpartner im AAA:

Postanschrift

Technische Hochschule Ulm
Akademisches Auslandsamt
Prittwitzstraße 10
89075 Ulm
Tel: 0731 528457

Offene Sprechstunde (Sekretariat) Mo, Di, Do 9.30 - 11.30 und 13.30 - 15.30 Uhr
Administrative Beratung und Betreuung (allgemeine Fragen, Bestätigung von Dokumenten):



Terminvereinbarung mit Frau S. Wagner:
Beratungstermine können Sie über Moodle vereinbaren:
<https://moodle-hs-ulm.de/course/view.php?id=917>
Terminvereinbarung AAA – Schlüssel: AAA

Änderungen vorbehalten! Stand: 1.10.2020